

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt Wedding  
Osloer Straße 37  
13359 Berlin

### Anmeldung zur Online-Pokersteuer 20\_\_ (§ 51 Rennwett- und Lotteriegesezt)

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

**Anmeldungszeitraum**  
bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

### Berechnung der Online-Pokersteuer

Zeile	1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage		
1	Spieleinsatz (§ 47 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesezt - RennwLottG -)		
2	Hierzu nachrichtliche Angaben:		
3	Beträge der Spieler bei Beginn des Spiels (inkl. gewährter Spielboni)		
4	gewährte Spielboni, erlassene Teilnahmeentgelte u.ä. (§ 37 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)		
5	weitere Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme am Online-Pokerspiel (§ 47 Abs. 1 Satz 2 RennwLottG)		
6	./.. darin enthaltene Online-Pokersteuer (§ 47 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)		
7	= Bemessungsgrundlage		
8			
9	<b>2. Steuersatz</b> (§ 48 RennwLottG)		5,3 %
10			
11	<b>3. Online-Pokersteuer</b> (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)		

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:  
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

### Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung (AO) und § 51 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Erläuterungen:

1. Spieleinsatz (Zeile 1) ist alles, was der Spieler zur Teilnahme am Online-Poker aufwendet (z.B. Online-Pokersteuer, Gebühren, Auslagen). Er umfasst nicht Spielboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können. Das gleiche gilt für erlassene Teilnahmeentgelte.
2. Die im Spieleinsatz enthaltene Online-Pokersteuer (Zeile 6) ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} \text{enthaltene} & & \text{Spieleinsatz x 5,3} \\ \text{Online-Pokersteuer} & = & \hline & & 105,3 \end{array}$$

## Hinweise:

1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 51 Abs. 1 RennwLottG).
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 51 Abs. 2 Satz 1 RennwLottG).

Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.

3. Die Online-Pokersteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 51 Abs. 2 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

### Postbank Berlin

IBAN: DE09100100100691555100

BIC: PBNKDEFF

### Berliner Sparkasse

IBAN: DE94100500006600046463

BIC: BELADEBE

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Online-Pokersteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 42 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Online-Pokersteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

Verfügung  
- vom Finanzamt auszufüllen -

**Vfg.**

den

1. Bei erstmaliger Anmeldung:

a) Die Dateneingabe ist im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500 erfolgt.

b) Geprüft in formeller und sachlicher Hinsicht

keine Beanstandungen

Beanstandung: die Online-Pokersteuer ist geändert festzusetzen.

s. Bearbeitungsprotokoll

Festsetzung siehe besondere Vfg.

2. Bei berechtigter Anmeldung:

Geprüft in formeller und sachlicher Hinsicht

a) nicht zustimmungsbedürftige Anmeldung:

keine Beanstandung: Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500.

Beanstandung: Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500.

**Nach** Dateneingabe: Online-Pokersteuer geändert festsetzen.

b) zustimmungsbedürftige Anmeldung:

Keine Beanstandung: die Zustimmung nach § 168 AO wird hierdurch erteilt.  
Dateneingabe im Dialogeingabeverfahren BiFi P 500.

Beanstandung: Die Zustimmung nach § 168 AO wird **nicht** erteilt;  
die Online-Pokersteuer ist daher geändert festzusetzen.

s. Bearbeitungsprotokoll

s. Bearbeitungsprotokoll

Festsetzen siehe besondere Vfg.

s. Bearbeitungsprotokoll

Festsetzung siehe besondere Vfg.

3.  Verspätungszuschlag ist festzusetzen.

Festsetzung siehe besondere Vfg.

4. z.d.A./Wv. Sofort